



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Leitlinie zum Programm Praxis und Schule (PuSch)

Ein Förderprogramm des Hessischen Kultusministeriums (HKM) im Rahmen des thematischen Ziels IP C3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Beschreibung	1
A.1	Grundlagen	1
A.2	Unterschiede zum Regelangebot	2
A.3	Schulformbezogene Abgrenzungen im allgemeinbildenden Bereich	2
A.4	Zielgruppe und pädagogischer Ansatz	2
B	Inhalte des PuSch-Projekts	3
B.1	PuSch A	4
B.2	PuSch B	5
B.3	Praktika	6
B.4	Individuelle Förderung	7
B.5	Sozialpädagogische Begleitung	8
B.6	Aufnahmeverfahren	9
B.7	Einstieg und Orientierung	9
B.8	Abschlüsse, Prüfungen und Zeugnisse	11
B.9	Qualifizierung der PuSch-Pädagoginnen und -Pädagogen	11
C	Organisatorische Umsetzung des Programms PuSch	12
C.1	Zuständigkeiten	12
C.2	Übersicht	15
D	Arbeitsmittel und Mittel für sonstige Maßnahmen	16
E	Datenerhebungen	16
F	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	17
G	Horizontale Prinzipien	18
H	Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflichten	18

A Allgemeine Beschreibung

A.1 Grundlagen

Das Förderprogramm „Praxis und Schule“ (PuSch) dient im Rahmen des thematischen Ziels "Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen" vorrangig der „Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs“ (Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates).

Die Jugendlichen sollen mithilfe dieses Förderprogramms den Hauptschulabschluss erwerben. Schulabbruch soll vermieden, die Jugendlichen sollen auf den Übergang von der Schule in den Beruf intensiv vorbereitet und in dieser Lebensphase begleitet werden. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und mit Blick auf den Mangel an Fachkräften muss die Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (SuS) verbessert und ihre Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt gefördert werden.

Bei der Projektumsetzung sollen Gleichstellung und Antidiskriminierung im Sinne der von der EU festgeschriebenen Querschnittsziele für alle teilnehmenden Jugendlichen gewährleistet werden. Ziel ist es, ihre individuelle Gleichbehandlung, soziale Eingliederung und zukünftige Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierauf müssen die im Team arbeitenden Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte ein besonderes Augenmerk richten, insbesondere auch bei der Beratung zur Auswahl der Praktikumsplätze der Jungen und Mädchen.

Die Reduzierung der Schulabbrecherquote und damit auch die Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit stehen europaweit zunehmend im Fokus. Die neue Fördermaßnahme wird deshalb im Bereich der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen ansetzen und so zur präventiven Förderung der Jugendlichen beitragen.

PuSch wird im Rahmen des ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 mit SuS des Bildungsgangs Hauptschule (PuSch A) durchgeführt. Jugendliche, die die Hauptschule ohne Abschluss verlassen haben, können diesen an einer beruflichen Schule (PuSch B) ebenfalls mithilfe des Programms nachträglich erwerben.

PuSch richtet sich besonders an SuS, die aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation benachteiligt sind. Prekäre wirtschaftliche bzw. soziale Verhältnisse in ihrem privaten Umfeld können Lern- und Leistungsrückstände der Jugendlichen bewirken.

PuSch will den SuS den Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, in ein Arbeitsverhältnis oder in einen vollschulischen Berufsbildungsgang erleichtern und sie befähigen, in einer wissensbasierten und technikorientierten Gesellschaft lebensbegleitend zu lernen und zu arbeiten.

Dies soll erreicht werden durch individuell zugeschnittene Maßnahmen, wie beispielsweise die gezielte Förderung sprachlicher Kompetenzen.

Betriebspraktika, die den Interessen und Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechen, ermöglichen ihnen, bereits während ihrer Schulzeit intensive Kontakte zu Betrieben, insbesondere zu Handwerksbetrieben, aufzubauen.

Die unterstützende Begleitung der Jugendlichen durch sozialpädagogische Fachkräfte ist bei der Umsetzung des Förderprogramms von zentraler Bedeutung.

A.2 Unterschiede zum Regelangebot

Das Regelangebot des Landes Hessen ist an den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes¹ sowie an den entsprechenden Verordnungen² ausgerichtet. Die Fördermaßnahme PuSch unterscheidet sich davon. In Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule oder in Integrierten Gesamtschulen umfassen die Lerngruppen bis zu 27 SuS. In eine PuSch A-Gruppe hingegen werden 13-18 Jugendliche aufgenommen.

Der Unterricht in den PuSch-Klassen wird auf der Grundlage einer eigenen Stundentafel durchgeführt. Die SuS im allgemeinbildenden Bereich absolvieren zwei kontinuierliche Praxistage, im berufsbildenden Bereich in der Regel einen Praktikumstag pro Woche.

In der Fördermaßnahme werden die Jugendlichen durchgängig von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet und individuell unterstützt.

PuSch A kann in den Jahrgängen 8 und 9 oder nur im Jahrgang 9 angeboten werden. Die Einrichtung einer PuSch-Klasse wird für ein Jahr (nur Klasse 9 bei PuSch A bzw. Klasse 10 bei PuSch B) oder zwei Jahre (Klassen 8 und 9 bei PuSch A) vom Hessischen Kultusministerium (HKM) genehmigt.

Ein paralleles Regelangebot muss in jedem Fall an der Schule vorhanden sein.

Die Beteiligung einer beruflichen Schule am Modellprojekt Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) schließt eine Teilnahme der Schule am PuSch-Programm nicht aus. Die an BÜA teilnehmenden Jugendlichen, die eigentlich BzB-Schüler wären, werden rechnerisch als BzB-Klasse, die das parallele Regelangebot zu PuSch B darstellt, gewertet.

A.3 Schulformbezogene Abgrenzungen im allgemeinbildenden Bereich

Integrierte Gesamtschulen, an denen die Fördermaßnahme nur ab der 9. Klasse durchgeführt werden kann, müssen eine abschlussbezogene Klasse bilden, die dann in der gleichen Form wie im Bildungsgang Hauptschule unterrichtet wird.

PuSch kann nicht an Mittelstufenschulen (MSS) eingerichtet werden, da dort bereits das Angebot des praxisorientierten Bildungsgangs besteht. Die MSS wurde auch auf Grundlage der Erfahrungen im SchuB-Projekt entwickelt und arbeitet ebenfalls in Kooperation mit der beruflichen Schule.

Auch eine Genehmigung von PuSch-Klassen an Förderschulen ist nicht vorgesehen. SuS mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen können im Zuge der Inklusion in das Förderprogramm aufgenommen werden.

A.4 Zielgruppe und pädagogischer Ansatz

In PuSch-Klassen werden SuS aufgenommen, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände voraussichtlich keine Chance haben, in den Regelklassen den Hauptschulabschluss zu erreichen, die aber durch gezielte Förderung und sozialpädagogische Begleitung

¹ Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441) in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S.438; ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung; Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S.744) in der jeweils geltenden Fassung

zum Abschluss geführt werden können. Frustrierende Erfahrungen der Jugendlichen haben zu Schulverweigerung, Fehlzeiten, Störungen des Unterrichtsablaufs oder Resignation geführt. Diese Jugendlichen haben in der Regel nur wenige Berührungspunkte mit der Berufs- und Arbeitswelt und können daher kaum Erfahrungen sammeln, um konkrete Ziele für ihren persönlichen und beruflichen Werdegang zu entwickeln.

Die Jugendlichen müssen mindestens acht Schulbesuchsjahre absolviert haben und mindestens 14 Jahre alt sein, wenn sie in die PuSch Maßnahme im Bildungsgang Hauptschule eintreten.

An der beruflichen Schule wird die Fördermaßnahme nur für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss angeboten, die die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und maximal 18 Jahre alt sind.

SuS mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen, denen man zutraut, durch intensive Förderung und Praxisbezug den Hauptschulabschluss zu erreichen, können im Zuge der Inklusion an beiden Schulformen in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Jugendlichen ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, um in der Schule und im Betrieb erfolgreich mitarbeiten zu können. Das heißt, die Jugendlichen müssen Gesprochenes und Geschriebenes verstehen sowie dessen Bedeutung erfassen können. Sie sollten sich in Schule und Betrieb sowie im gesellschaftlichen Leben klar verständigen können. Außerdem sollten sie die ihnen gebotene Chance aktiv nutzen wollen. Die hinreichenden Deutschkenntnisse der bisher an allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, die nun in PuSch A oder PuSch B gefördert werden sollen, werden durch schriftlichen Beschluss der Klassenkonferenz bestätigt. Dies gilt insbesondere für die Jugendlichen, die aus Intensivkursen oder -klassen nach PuSch A oder PuSch B übergehen. Für diejenigen, die an einer beruflichen Schule in PuSch B gefördert werden sollen, gilt außerdem der Beschluss der Übergangskonferenz. Bei Jugendlichen, die bisher eine Intensivklasse an einer beruflichen Schule besucht haben (InteA - Integration durch Anschluss und Abschluss), muss durch die Klassenkonferenz bestätigt sein, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um den Hauptschulabschluss in PuSch B erreichen zu können.

B Inhalte des PuSch-Programms

Die Bezeichnung der Fördermaßnahme „Praxis und Schule“ steht für das Programm: Sie begleitet die abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler an kooperierenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

Vorrangiges Ziel von PuSch A ist es, dass die teilnehmenden Jugendlichen den Hauptschulabschluss erwerben. Prioritäres Ziel von PuSch B ist die weitere Förderung der Ausbildungsreife durch zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Berufsfeldern.

Insgesamt kann die Fördermaßnahme maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden (nur in begründeten Ausnahmefällen: vier Jahre, z.B. bei SuS mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen).

Jugendliche, die acht Schulbesuchsjahre absolviert haben und mindestens 14 Jahre alt sind, können im Bildungsgang Hauptschule in eine Projektgruppe (PuSch A, Gruppengröße 13-18 SuS) aufgenommen werden und dort den Hauptschulabschluss erwerben. Nach erfolgreichem Absolvieren ist es ihnen jederzeit möglich, in die duale Ausbildung einzutreten. Jugendliche, die den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klasse 9 einmalig wiederholen.

Nach Beendigung von PuSch A (ohne Hauptschulabschluss) können sie in eine Projektgruppe an der beruflichen Schule (PuSch B, Gruppengröße 9-16 SuS) überwechseln und dort den Hauptschulabschluss nachholen. Auch Schülerinnen und Schüler, die an anderen allgemeinbildenden Schulen den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, können in PuSch B aufgenommen werden. In der Regel dauert die Fördermaßnahme für diese Jugendlichen ein Jahr. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich, wenn sie den Hauptschulabschluss noch nicht erreicht haben (und noch nicht 3 Jahre im Programm gefördert wurden).

Die Jugendlichen können jederzeit in die duale Ausbildung eintreten, wenn ihnen während des Schuljahres ein Ausbildungsplatz angeboten wird.

PuSch setzt eine durchgängige Kooperation von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit den Praxislernorten in einem regionalen Bildungsnetzwerk voraus. Auf diese Weise soll eine kontinuierliche und systematische Verknüpfung des Lernens in Schule und Betrieb ermöglicht werden. Im Unterricht an den beruflichen Schulen und im Rahmen von betrieblichen Lerntagen können die Jugendlichen Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt sammeln und reflektieren. Sie lernen unterschiedliche Berufsfelder kennen und werden so frühzeitig auf die Anforderungen einer beruflichen Ausbildung vorbereitet.

Die Arbeit in den beruflichen Schulen und in den Betrieben soll sie außerdem motivieren, gezielter und erfolgreicher auf den Abschluss und die Berufsausbildung hinzuarbeiten.

B.1 PuSch A

Die PuSch-Standorte mit Bildungsgang Hauptschule können mit der Fördermaßnahme in der Jahrgangsstufe 8 (zweijährig) oder 9 (einjährig) beginnen. Integrierte Gesamtschulen können teilnehmen, wenn sie für das Projekt eine abschlussbezogene Klasse bilden.

An der allgemeinbildenden Schule werden die Jugendlichen an drei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche im Umfang von 22 Stunden unterrichtet, wobei jeweils vier Stunden auf die Fächer Deutsch und Mathematik entfallen. Die Inhalte der Kernfächer sind ebenfalls integrale Bestandteile der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Ästhetische Bildung und Naturwissenschaften. Für den fächerübergreifenden Unterricht werden insgesamt sechs Unterrichtsstunden veranschlagt. Eine Stunde pro Woche widmen sich die Jugendlichen der Reflexion ihrer betrieblichen Praxis und der Aufbereitung ihrer Praxisprojekte. Drei Stunden entfallen auf den Englischunterricht, zwei jeweils auf den Unterricht in Religion/Ethik und auf den Sportunterricht.

Da im ersten Halbjahr der berufsbildende Unterricht an der beruflichen Schule stattfindet, wird die Note für dieses „Fach“ von den unterrichtenden Lehrkräften dieser Schule erteilt.

Stundentafel PuSch A:

Lernbereiche / Fächer	Stunden / Jahr
Deutsch	160
Mathematik	160
Lernbereich Gesellschaftslehre	80
Lernbereich Ästhetische Bildung	80
Lernbereich Naturwissenschaften	80
Sport	80
Religion / Ethik	80
Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte	40
Englisch	120
Summe Lernort Allgemeinbildende Schule	880 Unterrichtsstunden
Berufsbildender Lernbereich (Fachpraxis, Fachtheorie)	Verstärkt kompetenz- und arbeitsprozessorientierter Unterricht
Summe Lernort Berufliche Schule*	240 Unterrichtsstunden
Lernort: Betrieb	280 Zeitstunden

* nur im ersten Halbjahr PuSch A

Im Unterricht an der allgemeinbildenden Schule, der verstärkt handlungs- und projektorientiert gestaltet werden soll, werden die Schülerinnen und Schüler auf ihren Hauptschulabschluss vorbereitet.

Die anderen beiden Lerntage verbringen die Jugendlichen in der beruflichen Schule bzw. im Betrieb, um frühzeitig ihren Blick für die berufliche Praxis zu öffnen. Dazu kooperieren die PuSch A-Standorte jeweils mit einer beruflichen Schule in ihrer Region. Der Unterrichtsbesuch an der beruflichen Schule ist grundsätzlich auf das erste Halbjahr der Projektdurchführung zu konzentrieren (zwei Tage pro Woche). So können die Schülerinnen und Schüler durch Praxisprojekte ihre eigenen Fähigkeiten erfahren und bereits mehrere Berufsfelder kennenlernen. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Auswahl der Praktikumsplätze anhand von festgestellten Interessen und Kompetenzen der Jugendlichen.

Zu diesem Zweck sollen die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schule (insbesondere die Klassenleitung) mit den unterrichtenden Lehrkräften der kooperierenden beruflichen Schule spätestens im November des ersten Jahres eine Beratungskonferenz durchführen. Im zweiten Schulhalbjahr (einjährig) und gegebenenfalls weiteren Schulhalbjahren (zweijährig) lernen die SuS jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen in Betrieben, in denen sie zwei- bis sechsmonatige Praktika absolvieren.

Besondere regionale Gegebenheiten können in der konzeptionellen Ausgestaltung der Schulen berücksichtigt und auf Antrag genehmigt werden.

B.2 PuSch B

PuSch B trägt in erster Linie zur Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz der Jugendlichen bei. Die Schülerinnen und Schüler sollen so an die Ausbildungsreife herangeführt werden und jederzeit in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis eintreten können. Auch hier

werden die individuellen Potenziale in Gruppen von maximal 16 SuS mit Hilfe sozialpädagogischer Begleitmaßnahmen gefördert.

An der beruflichen Schule werden die Jugendlichen an vier Tagen pro Woche im Umfang von 28 Stunden unterrichtet, wobei jeweils vier Stunden auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (Wahlpflichtunterricht) entfallen. Naturwissenschaften, Politik und Wirtschaft (PoWi) und Sport werden jeweils zweistündig, Religion/Ethik einstündig unterrichtet.

Für den berufsbildenden Lernbereich stehen einschließlich der Praxisreflexion neun Unterrichtsstunden zur Verfügung. Der fünfte Tag ist mit acht Zeitstunden für das betriebliche Praktikum vorgesehen, das in mindestens zwei verschiedenen Berufsfeldern durchgeführt werden soll. In Einzelfällen können diese auch in Form von Blockpraktika stattfinden, wenn es die regionalen Bedingungen erfordern.

Studentafel PuSch B:

Lernbereiche / Fächer	Stunden / Jahr
Allgemeinbildender Lernbereich	760
Deutsch	160
Mathematik	160
Politik und Wirtschaft	80
Naturwissenschaften	80
Sport	80
Religion/Ethik	40
Englisch (Wahlpflichtunterricht)	160
Berufsbildender Lernbereich einschließlich Praxisreflexion	360 (hiervon: 40 Stunden/Jahr Praxisreflexion)
Summe Lernort Schule:	1120 Unterrichtsstunden
Summe Lernort Betrieb:	320 Zeitstunden

Im Unterricht an der beruflichen Schule werden die Jugendlichen einerseits auf den Hauptschulabschluss vorbereitet, andererseits können sie durch Praxisprojekte ihre eigenen Fähigkeiten austesten sowie verschiedene berufliche Bereiche kennenlernen. Wie in der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vorgesehen, sollen Qualifizierungsbausteine erworben werden. Auch in PuSch B sollen die Jugendlichen die Praktikumsplätze anhand ihrer festgestellten Interessen und Kompetenzen auswählen. Sie sind im Aufnahmegespräch darauf hinzuweisen, sich rechtzeitig, spätestens während der Sommerferien, einen Praktikumsplatz zu suchen.

B.3 Praktika

An den Praxistagen gewinnen die Jugendlichen Einblicke in die Arbeitswelt, indem sie betriebliche Aufgaben kennenlernen und Arbeitsabläufe erkunden. Die Erfahrungen, die die Jugendlichen so erwerben, werden von der Schule begleitet. Erkundungsaufgaben haben im Hinblick

darauf eine wichtige Brückenfunktion. Die Ergebnisse der Recherchen werden ausführlich dokumentiert und im Unterricht präsentiert. Während ihrer Praktika erstellen die SuS Praxismappen, die neben Texten auch Bildmaterial und konkrete Anschauungsobjekte enthalten.

In den Betrieben werden sie von Mentorinnen und Mentoren betreut, die als Ansprech- und Vertrauenspersonen fungieren und sicherstellen, dass die Jugendlichen vor Ort mit angemessenen Tätigkeiten und Aufgaben betraut werden. Die begleitenden Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte suchen regelmäßig die Praktikumsplätze auf, um sich ein Bild von den Lernfortschritten ihrer SuS zu machen.

Die SuS lernen während ihrer Praktikumstage den betrieblichen Arbeitsalltag kennen und machen die Erfahrung, dass sie in der Welt der Erwachsenen akzeptiert und ernst genommen werden. Darüber hinaus können sie sich davon überzeugen, wie wichtig theoretische Kenntnisse für die berufliche Praxis sind. Diese Einsicht fördert eine Verbesserung der schulischen Leistungen.

Die Betriebe bekommen ihrerseits einen intensiven persönlichen Eindruck von den Jugendlichen. Die Chance, in ein Ausbildungsverhältnis übernommen zu werden, vergrößert sich für die Jugendlichen. Sie machen sich frühzeitig ein Bild davon, welche Fertigkeiten und Fähigkeiten im betrieblichen Alltag erwartet werden und in welchem Bereich ihre Stärken liegen. Durch die effiziente Vorbereitung der Berufswahl trägt PuSch dazu bei, die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu verringern.

Die Eignung – und nicht das Geschlecht oder die Herkunft – muss den Ausschlag für die Berufswahl geben. Daher müssen das geschlechtsspezifische Berufswahlverhalten thematisiert und problematisiert sowie geschlechter- und kulturgerechte Alternativen und Lösungen aufgezeigt werden.

Insbesondere ist die geschlechterspezifische Wahrnehmung der unterschiedlichen Ausgangslage von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen. Die Jugendlichen müssen bei der Praktikumsplatzsuche und im gesamten Berufsorientierungsprozess dahingehend beraten und ermuntert werden, dass sie auch jenseits tradierter Rollenbilder und nur an den eigenen Stärken und Interessen orientiert Entscheidungen treffen können. Dies kann zur verstärkten Berufswahl von Jungen im Bereich der sozialen Berufe sowie zur erhöhten Berufswahl von Mädchen in stärker handwerklich-technisch ausgerichteten Berufen führen.

B.4 Individuelle Förderung

Die Stärkung des Selbstwertgefühls ist ein wesentlicher Aspekt der PuSch-Förderphilosophie. Viele SuS haben im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn oder auch im privaten Bereich Kränkungen, Ausgrenzungen und Frustrationen erlitten und aufgrund dieser Erfahrungen psychische und kognitive Barrieren aufgebaut, die ihre Lernprozesse mehr oder weniger stark beeinflussen.

Die Arbeit mit Förderplänen ist ein wichtiger Bestandteil des PuSch-Konzeptes. Eine systematische Förderplanung beginnt mit der Analyse der aktuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers. Neben persönlichen Daten (zum Beispiel dem sozialen Umfeld, der persönlichen Lebenssituation, den Interessen und Hobbys) stehen das Sozialverhalten, das Arbeitsverhalten, die schulischen und fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die betrieblichen Erfahrungen sowie die Berufswünsche im Zentrum dieser Analyse. Persönliche Gespräche der Lehrkräfte mit den SuS und den Eltern bilden jeweils die Grundlage der Förderung. Kompetenzfeststellungsverfahren dienen der gezielten Erfassung persönlicher Stärken.

Gemeinsam mit den Jugendlichen werden realistische Zielvereinbarungen formuliert. Entsprechende Fördermaßnahmen, die auf den motorischen, kognitiven, sozialen und sprachlichen Voraussetzungen aufbauen, sind zu entwickeln.

Alle Förderpläne werden über den gesamten Zeitraum, in dem die Jugendlichen an PuSch teilnehmen, fortgeschrieben.

B.5 Sozialpädagogische Begleitung

Die sozialpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler durch qualifizierte Fachkräfte (Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen) ist konzeptioneller Bestandteil der gesamten Fördermaßnahme. Mit Hilfe kontinuierlicher sozialpädagogischer Begleitung in der Projektgruppe sollen die individuellen Potenziale der Jugendlichen sowie ihre sozialen Kompetenzen in der Klasse verstärkt gefördert werden.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Lehrkräften im Team zusammen. Ihre unterschiedlichen Aufgaben müssen klar definiert sein. Nur so können in den PuSch-Klassen klare Strukturen und damit eine verbindliche Lernatmosphäre geschaffen werden. Sie besprechen ihre Beobachtungen, stimmen Informationen miteinander ab und reflektieren die Perspektiven der Jugendlichen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte, die sie in Abstimmung mit den Lehrkräften wahrnehmen, zählen:

- Sozialpädagogische Begleitung der Jugendlichen (Beratung in der Projektgruppe, Konfliktgespräche; Sozialkompetenztraining etc.)
- Mitarbeit bei der Planung, Vorbereitung, Koordination, und Durchführung und Nachbereitung von Projekten (Bewerbungs-, Kommunikations-, Konflikttrainings, Projektprüfungen etc.) und Praktika
- Entwicklung von Präventivmaßnahmen und Interventionsstrategien bei Gruppenkonflikten
- Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne
- Mitwirkung bei der Elternarbeit in der Gruppe und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

PuSch-Teams, die sich aus Lehrkräften und einer sozialpädagogischen Fachkraft zusammensetzen, haben sowohl für die SuS als auch für deren Eltern eine wichtige Vertrauens- und Beratungsfunktion.

Der regelmäßige Informationsaustausch zwischen diesen Teams und den Mentorinnen und Mentoren in den Betrieben unterstützt außerdem die Praxisnähe der beruflichen Orientierung in PuSch-Klassen.

Die Schule muss dem HKM etwaige Änderungen beim Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft (Änderung des Stellenumfangs, längerfristige Erkrankung, Neubesetzungen etc.) unverzüglich mitteilen, damit im Bedarfsfall gemeinsam mit dem Träger und der WIBank für Abhilfe gesorgt werden kann. Ein Mangel an sozialpädagogischer Begleitung in PuSch kann zur Aberkennung der PuSch-Klasse führen.

B.6 Aufnahmeverfahren

Die Schulen, die die Fördermaßnahme anbieten, sollen interessierte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern im Rahmen von Infoveranstaltungen auf das Angebot aufmerksam machen und über die Einzelheiten der Projektdurchführung sowie mögliche Perspektiven informieren.

Die Aufnahme eines Jugendlichen in die Fördermaßnahme setzt dessen Bewerbung bei der Schule voraus. Zusätzlich müssen die Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse und das Einverständnis der Eltern vorliegen.

Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet nach einem persönlichen Beratungs- und Aufnahmegespräch mit dem Schüler / der Schülerin und den Eltern über den Eintritt in das Projekt. Bei diesem Gespräch können neben der Schulleitung die Lehrkräfte, die die Jugendlichen unterrichten werden, und die sozialpädagogischen Fachkräfte anwesend sein.

Für die Aufnahme in PuSch B finden Übergangskonferenzen, wie in der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung geregelt, statt.

Das Aufnahmeverfahren für **PuSch-Klassen A und B** (zeitversetzt) verläuft in der Regel folgendermaßen:

Februar/April:

- Die PuSch-Schulen informieren die anderen Schulen in der Region über ihr Förderangebot.

März/Mai:

- Die Klassenlehrerinnen und -lehrer informieren die potenziellen PuSch-SuS sowie deren Eltern in einem persönlichen Beratungsgespräch über die aktuelle schulische Situation der Jugendlichen und die Fördermaßnahme PuSch.

April/Juni:

- Die aufnehmenden Schulen führen eine Informationsveranstaltung für potenzielle PuSch-SuS und deren Eltern durch. Dabei werden die Einzelheiten der Projektumsetzung sowie mögliche Perspektiven dargestellt. Diese Informationsveranstaltung wird gemeinsam mit der kooperierenden beruflichen Schule durchgeführt.
- Die SuS bewerben sich mit ihren Eltern offiziell für die Aufnahme in eine PuSch-Klasse.

Mai/Juli:

- Mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden Aufnahmegespräche geführt, bei denen die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen, die in den PuSch-Klassen unterrichten werden, zugegen sind.
- Die Entscheidungen über die Aufnahmen in die PuSch-Klasse werden von der Schulleitung getroffen.

B.7 Einstieg und Orientierung

Neben grundlegenden Kenntnissen in den Kernfächern Mathematik und Deutsch werden Basiskompetenzen vermittelt, die nicht nur bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche immer stärker in den Vordergrund rücken. Auch während der Praktika müssen die Jugendlichen unter Beweis stellen, dass sie über Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit etc. verfügen.

Die SuS müssen lernen, selbstständig zu arbeiten und die Verantwortung für ihre Arbeitsergebnisse zu übernehmen. In den ersten Wochen des PuSch-Unterrichts (maximal bis zum Beginn der Herbstferien) müssen sich die Jugendlichen darüber klar werden, ob sie grundsätzlich für eine Teilnahme an dem Programm geeignet sind. Darüber hinaus sollen sich die Jugendlichen in dieser Einstiegsphase zu stabilen Lerngruppen zusammenfinden.

Die Orientierungsphase beinhaltet fünf Schwerpunkte:

- Gruppenbildung

Die Jugendlichen haben in der Regel einen sehr unterschiedlichen Wissensstand. Zudem sind sie unterschiedliche Unterrichts- und Lernmethoden gewohnt und kommen aus unterschiedlichen sozialen Milieus. In der PuSch-Klasse werden sie mit neuen Strukturen konfrontiert, in denen sie sich zurechtfinden und neu positionieren müssen. Der langfristige Erfolg des Projekts hängt nicht zuletzt davon ab, ob und inwieweit es gelingt, das Selbstvertrauen und die Zielorientierung dieser Jugendlichen zu stärken. Durch die Vereinbarung gemeinsamer Regeln und durch die Institutionalisierung fester Abläufe werden Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit der Jugendlichen entwickelt und ein Rahmen geschaffen, der den Jugendlichen ein Gefühl der Sicherheit vermittelt.

- Anleitung zur Selbstreflexion

PuSch-SuS sollen sich im Hinblick auf Lern- und Arbeitsprozesse frühzeitig mit Situationen auseinandersetzen, die Selbstreflexionsprozesse initiieren. Je realistischer die Jugendlichen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten einschätzen und reflektieren können, desto bewusster und zielstrebig werden sie eigene Lernprozesse gestalten.

- Vorbereitung auf die Praxisplatzsuche und auf das Praktikum

In der Einstiegsphase sollen die Jugendlichen zum handlungs- und projektorientierten Arbeiten angeleitet werden. Die systematische Erkundung der Praktikumsplätze gehört zu den Anforderungen, auf die sie im Unterricht vorbereitet werden müssen. Die Lehrkräfte fungieren dabei vor allem als Lernberater und Moderatoren, die den Jugendlichen Methoden für die selbstständige Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

PuSch-SuS sind gefordert, sich selbstständig Praktikumsplätze zu suchen, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen. Dazu werden die Jugendlichen, u.a. durch Rollenspiele, auf Bewerbungsgespräche vorbereitet.

Verhaltensregeln, die in Betrieben zu beachten sind, müssen den SuS in den ersten Wochen vermittelt werden. Den Jugendlichen muss klar werden, welche Rechte sie in den Betrieben genießen (Jugendarbeitsschutzgesetz) und welche Pflichten sie zu erfüllen haben.

Eindeutig definierte Kriterien für die Bewertung der Praktika und für die Beurteilung der Projektarbeiten werden im Vorfeld festgelegt und besprochen.

- Diagnostizieren und Prognostizieren während der Orientierungsphase

Die Datenbasis, die man für die Erstellung solider Diagnosen benötigt, kann mithilfe von Fragebögen zur Selbsteinschätzung, Durchführung von Tests und durch zielgerichtetes Beobachten erhoben werden.

Die SuS arbeiten bereits seit der 7. Klasse mit dem Berufswahlpass. Im Verlauf der Maßnahme soll dieser mit Selbsteinschätzungen, Zielvereinbarungen, Zeugnissen, Beurteilungen der Praktika, einem Lebenslauf und Zertifikaten über außerschulische Leistungen ergänzt werden. Finden in der Einstiegsphase Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung statt, mit denen Stärken der Schüler im beruflichen Bereich erfasst werden, sollen diese Ergebnisse ebenfalls im Berufswahlpass dokumentiert werden.

- Auswertung und Abschluss der Orientierungsphase

Gegen Ende der Orientierungsphase führen die Lehrkräfte Beratungsgespräche mit den Jugendlichen. Im Zentrum dieser Gespräche steht die Frage, wie deren Aussichten auf eine erfolgreiche Teilnahme an der PuSch-Maßnahme eingeschätzt werden. Einzelne SuS, die während dieser Zeit den Eindruck gewonnen haben, dass das Projekt für sie keine neuen Chancen bietet, kehren in ihre Regel-Klassen zurück.

B.8 Abschlüsse, Prüfungen und Zeugnisse

Für PuSch A gelten die Regelungen über die Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen der „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für PuSch B gelten die Regelungen der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die entsprechenden Formulare sind der jeweiligen Verordnung zu entnehmen und in der LUSD hinterlegt.

B.9 Qualifizierung der PuSch-Pädagoginnen und -Pädagogen

Für die im Programm tätigen Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte werden spezielle Fortbildungsveranstaltungen über die Lehrkräfteakademie angeboten.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Qualifizierungsmaßnahmen sind Diagnosefähigkeit und Beobachterschulung, Beratungskompetenz, Gewaltfreie Kommunikation, Deeskalationsstrategien, individuelle Förderung sowie Förderplanarbeit, Vermittlung von Basiskompetenzen, Unterrichten in Lernbereichen, Sozialkompetenztraining, interkulturelle Kompetenz, Berufsorientierung und Übergangmanagement.

Die Berufsorientierung hat dabei einen zentralen Stellenwert. Für die Umsetzung gelten die Standards entsprechend der hessenweiten Strategie OloV (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf).

Das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte aus allgemein bildenden Schulen mit PuSch A umfasst 5 Module mit 9 Fortbildungstagen und die Fortbildungsreihe für Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte aus beruflichen Schulen mit PuSch B umfasst 4 Module mit 8 Fortbildungstagen. Zu beiden Fortbildungsreihen gibt es jeweils ein Online-Modul sowie einen geschützten Online-Arbeitsbereich.

Zusätzlich werden optional zwei Module zu kollegialen Unterstützungsstrategien, Sozialkompetenztraining sowie überfachlichen Kompetenzen angeboten.

C Organisatorische Umsetzung des Programms PuSch

C.1 Zuständigkeiten

ESF-Behörden

Verwaltungsbehörde und Fondsverwaltung

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds werden in Hessen vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wahrgenommen. Fondsverwalter ist Albert Roloff, Leiter des Referats IV 3 „EU-Sozialfonds, Förderwesen“.

Die Verwaltungsbehörde vertritt das Land Hessen in allen Belangen des ESF gegenüber der EU-Kommission und der Bundesregierung, und zwar in partnerschaftlicher Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Bundesfondsverwaltung.

Die Verwaltungsbehörde trägt die Verantwortung für Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung des Operationellen Programms in Hessen und allen hiermit verbundenen Maßnahmen. Sie wird hierbei von einer „Zwischengeschalteten Stelle“ unterstützt. Die Aufgaben einer „Zwischengeschalteten Stelle“ werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen, für das Gros aller hessischen ESF- Programme übernommen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, ESF-Consult Hessen

In der Förderperiode 2014-2020 ist für den ESF in Hessen die „Zwischengeschaltete Stelle“ bei der WIBank angesiedelt.

Die Förderentscheidung des HKM ist die Grundlage für die Bewilligungserteilung durch die WIBank gegenüber dem Träger, bei dem die sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt ist, als Empfänger der ESF-Fördermittel. Die WIBank nimmt die Mittelauszahlungen, die Verwendungsnachweisprüfungen sowie Kontrollen des zweckentsprechenden bzw. rechtmäßigen Mitteleinsatzes durch den Zuwendungsempfänger - auch beim Träger vor Ort - vor. Die WIBank, ESF-Consult Hessen, überprüft des Weiteren die Struktur- bzw. Durchführungsqualität. Sie setzt gezielt Informationen und Informationsveranstaltungen ein.

Bescheinigungsbehörde

Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde werden von der WIBank, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, übernommen. Die Bescheinigungsbehörde ist in erster Linie für das Erstellen und die Bescheinigung von Zahlungsanträgen gegenüber der EU-Kommission sowie die jährliche Rechnungslegung verantwortlich. Sie hat zu bescheinigen, dass sich die geltend gemachten Ausgaben aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen basieren und von der Verwaltungsbehörde geprüft wurden.

Prüfbehörde

Die Aufgaben der ESF Prüfbehörde wird von der Helaba Landesbank Hessen Thüringen, Bereich Revision, wahrgenommen. Neben der kontinuierlichen Prüfung und Beurteilung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Basis von Systemprüfungen und der stichprobenweisen Prüfung von Vorhaben vor Ort wird der jährliche Rechnungsabschluss der Bescheinigungsbehörde überprüft und die Ergebnisse an die Europäische Kommission berichtet.

Die Prüfbehörde ist von den sonstigen ESF-Behörden unabhängig. Sie orientiert sich bei ihrer Prüfmethodik an international anerkannten Prüfungsstandards.

Programmumsetzende Institutionen

Für die Mittelverwaltung und Budgetabwicklung ist die WIBank (für PuSch: WIBank, ESF Consult Hessen I) verantwortlich. Sie ist Kontaktstelle für die freien Träger und Fördervereine, bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte angestellt sind. Die Anträge zur Finanzierung der Personalkosten für die sozialpädagogische Begleitung und die Verwaltungsausgaben werden bei ihr gestellt, bearbeitet und bewilligt. Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Schulstandort, der mit dem Träger zusammenarbeitet, zuvor vom HKM genehmigt wurde.

Für die jährlichen Berichterstattungen gegenüber den ESF-Behörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde) sind sowohl das HKM als auch die WI-Bank auf Informationen der programmumsetzenden Schulen und freien Träger angewiesen.

Das im Hessischen Kultusministerium für die Umsetzung des ESF zuständige und programmverantwortliche Referat III.4 arbeitet mit den Referaten III.A.2 und III.B.2, die für die Hauptschulen bzw. Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung verantwortlich sind sowie mit dem Referat III.5, das für die berufliche Orientierung zuständig ist, zusammen.

Das HKM ist für das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung der PuSch-Klassen zuständig. Das Kultusministerium ist somit Ansprechpartner für die Schulen hinsichtlich der inhaltlich-pädagogischen Umsetzung des Projektes. Die Programm- und Budgetsteuerung obliegt dem HKM.

Das HKM ist zuständig für die

- Ausschreibung, Konzeptprüfung, Antragsbearbeitung und Bewilligung von PuSch-Klassen,
- Information und Beratung der PuSch-Standorte bei der Umsetzung des PuSch-Konzeptes, bei der Planung und Durchführung von Praxisprojekten (Maßnahmen),
- Prüfung der Umsetzung an den Schulen durch Hospitationen vor Ort,
- Planung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte zusammen mit der Lehrkräfteakademie Hessen,
- Erarbeitung und Kommunikation des Jahresablaufplanes,
- Erstellung und Auswertung von Statistiken (Schüler-Statistik, Lehrer-Statistik, Abschluss-Statistik),
- Öffentlichkeitsarbeit (Planung und Durchführung von PuSch-Tagungen, Erstellen von Informationsmaterialien und Berichten).

Im Zuge der Antragsstellung arbeiten die Schulen eng mit den jeweils zuständigen Staatlichen Schulämtern (Beratung) und Schulträgern zusammen. Beide Institutionen müssen die Antragstellung beim HKM und somit die Schule als Standort befürworten.

Auf der Grundlage der Ausschreibung im Amtsblatt zu Beginn eines Jahres beantragen die Schulen mit einem Formular, das auf der Homepage des HKM hinterlegt ist, auf dem Dienstweg die Einrichtung einer PuSch-Klasse für ein Jahr (nur Klasse 9 bei PuSch A bzw. Klasse 10 bei PuSch B) oder zwei Jahre (Klassen 8 und 9 bei PuSch A).

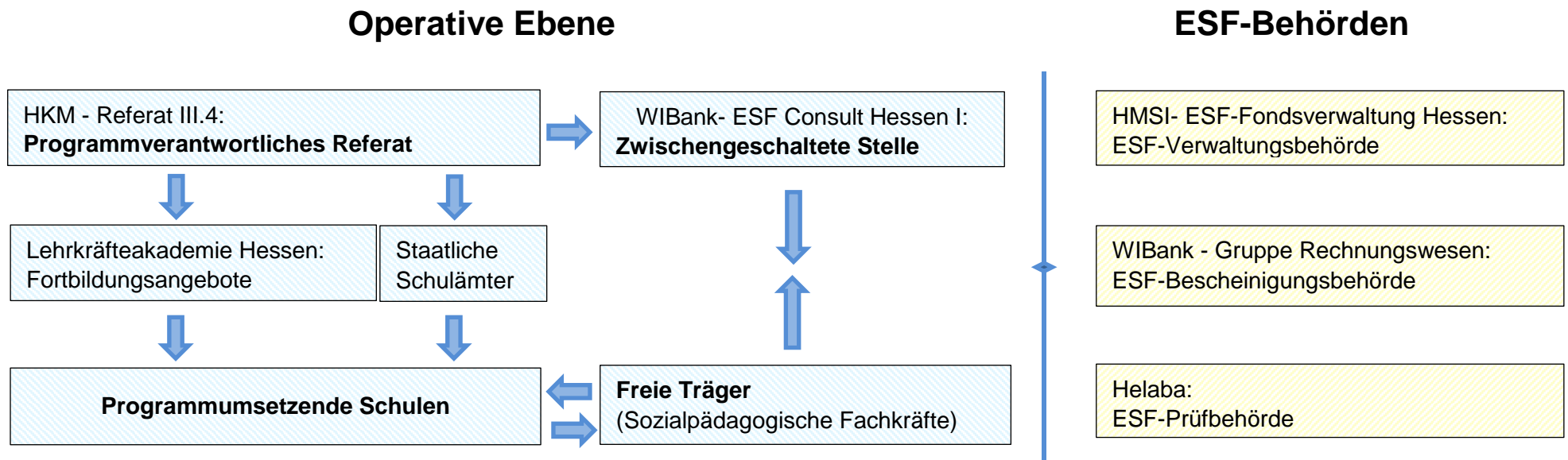
Dem Antrag sind beizufügen:

- Stellungnahme des Staatlichen Schulamts
- Stellungnahme des Schulträgers
- Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der sozialpädagogischen Begleitung
- Konzeptraster mit Angaben über:
 - Das pädagogische Konzept für die PuSch-Klasse
 - Das Berufsorientierungskonzept der Schule (nur PuSch A)
 - Die Einbindung der PuSch-Fördermaßnahme in das Schulprogramm
 - Die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen den Lehrkräften und den sozialpädagogischen Fachkräften
 - Die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinbildenden Schule und der kooperierenden beruflichen Schule (nur PuSch A).

Anhand von Checklisten werden im HKM die Kriterien einschließlich der Klassengröße und parallelen Regelklasse überprüft. Anschließend werden die Erlasse zur Einrichtung der PuSch-Klassen vom programmverantwortlichen Referat erstellt. Diese werden über die Staatlichen Schulämter an die Schulen weitergeleitet.

Die WI-Bank erhält für das jeweils folgende Schuljahr vom HKM eine Liste der genehmigten Standorte und Klassen. Die Schulen händigen den kooperierenden Trägern eine Kopie der Genehmigung aus, auf deren Grundlage diese anschließend bei der WI-Bank ihren Projektantrag einreichen können.

C.2 Übersicht



D Arbeitsmittel und Mittel für sonstige Maßnahmen

Die PuSch-Schulen erhalten vom HKM über das Schulbudget in jedem Jahr pro Schülerin / Schüler im Projekt 50,00 Euro für Arbeitsmittel oder Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialkompetenz, Gruppenbildung und Berufsorientierung. Bei der Verausgabung dieser Mittel sind die Vorgaben des Landeshaushaltsrechts, des Hessischen Schulgesetzes (Anwendungsbereich innere Schulverwaltung) und die Regularien des Schulbudgets einzuhalten. Alle Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug zur PuSch-Klasse aufweisen, für Schülerinnen und Schüler aufgewendet worden sein, die förderfähig sind und dem laufenden Schuljahr zuzuordnen sein. Die Belege für getätigte Ausgaben sind bei den Staatlichen Schulämtern im Original und an der Schule in Kopie 10 Jahre aufzubewahren.

E Datenerhebungen

Monitoring

In der Förderperiode 2014 bis 2020 unterliegt die ESF-Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projekt- und teilnehmerbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sowie die Erhebung programmspezifischer Daten im Landesinteresse durch die Zuwendungsempfänger und die durchführenden Stellen. Das Verfahren zum Monitoring ist unter www.esf-hessen.de ausführlich dargestellt.

Für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten ist von den Teilnehmenden für das jeweilige Projekt eine unterschriebene Einwilligungserklärung - im Falle von Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten - einzuholen. Diese ist im Rahmen der Datenerfassung im Kundenportal hochzuladen und steht unter www.esf-hessen.de zur Verfügung.

Die Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Kontaktdaten der Teilnehmenden zum Zweck der Erhebung längerfristiger Ergebnisse erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Anfangs-, Abschluss- und Lehrerstatistiken

Die Lehrer-Statistik ist zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres mit folgenden Angaben über die Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte an das Referat III.4 im Hessischen Kultusministerium zu leiten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Personalnummer, Besoldungsgruppe, Stellenumfang, Wochenstundenzahl in der PuSch-Klasse
- Nachweis, welche Person (Klassenlehrerin / Klassenlehrer), wann (zeitliche Festlegung), wie (Unterricht, Betreuung; Praktikumsbesuche, Förderunterricht, Elterngespräche, Teamsitzungen) eingesetzt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eine Lehrkraft betreffenden Angaben (z.B. Name, Personalnummer, Besoldungsgruppen) den gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Hessischen Datenschutzgesetz und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen in den jeweils geltenden Fassungen unterliegen. Eine elektronische Versendung darf daher ausschließlich innerhalb des gegen den Zugriff Dritter besonders geschützten Hessischen Schulverwaltungsnetzes (HSVN), dass heißt über ein der Schule zugeordnetes E-Mail-Postfach des Landes mit der Endung „hessen.de“, erfolgen.

Der aktuelle Stundenplan der jeweiligen PuSch-Klasse wird halbjährlich der Lehrerstatistik beigefügt.

Auf einem speziellen Formular wird für jede bestehende PuSch-Klasse die Anfangs-Statistik erstellt und eingereicht. Sie beinhaltet unter anderem Namen, Geburtsdaten, Schulbesuchsjahre und Angaben zu den zuvor besuchten Schulen der teilnehmenden Jugendlichen.

Am Ende des 9. Schuljahres (PuSch A) und 10. Schuljahres (PuSch B) wird für jede PuSch-Klasse eine Abschluss-Statistik erstellt und dem Referat III.4 übermittelt. Die Abschluss-Statistik beinhaltet neben den erreichten Abschlüssen der Schülerinnen und Schüler eine Prognose über den weiteren Verbleib nach der PuSch-Maßnahme.

Die Formulare für die jeweiligen Statistiken und den Stundenplan sind auf der Homepage des HKM unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/europa-und-internationales/praxis-und-schule> zum Download eingestellt.

F Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- Durchführungsverordnung Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen
- Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Intervention der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds in der Region Hessen in Deutschland im Rahmen des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung
- Rahmenrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung
- Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 780, ber. S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (BerVorbAPrV) vom 10. August 2006 (ABl. S. 744) in der jeweils geltenden Fassung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl.S. 546) in der jeweils geltenden Fassung
- Erlass „Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen in Hessen (Praxis und Schule - PuSch)“ vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 611f.).

Bezüglich der Rechtsgrundlagen wird neben der PuSch-Homepage auch auf die Internetseite www.esf-hessen.de verwiesen.

Das HKM und die zuständigen ESF-Behörden sind berechtigt, alle Unterlagen zu prüfen, die im Zusammenhang mit den PuSch-Klassen stehen. Die Schulen sind verpflichtet, auf Anfrage die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

G Horizontale Prinzipien

Bei der Programmumsetzung in der Förderperiode 2014-2020 sind die folgenden drei „Horizontalen Prinzipien“ (Querschnittsziele) zu beachten:

- Gleichstellung von Männern und Frauen
- Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung
- Nachhaltige Entwicklung.

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Besondere Beiträge zum Klima- und Umweltschutz können beispielsweise durch Praxisprojekte mit entsprechenden Inhalten in den Schulen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Fördermaßnahme PuSch soll bestehenden Ungleichheiten aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung und Behinderung entgegen gewirkt werden. Chancengleichheit muss gewährleistet werden.

Die Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern gehört seit langem zur Zielsetzung des ESF in Hessen und bleibt auch in dieser Förderperiode ein wesentliches Prinzip bei der Programmumsetzung.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Horizontalen Prinzipien wird auf das Operationelle Programm des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 verwiesen. Darüber hinaus gilt die aktuell gültige Rahmenrichtlinie der ESF-Verwaltungsbehörde für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen.

H Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflichten

Grundsätze bei Publizitätsmaßnahmen

Zuwendungsempfänger (zertifizierte Träger) und durchführende Stellen (Schulen), die aus dem ESF gefördert werden, verpflichten sich, geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen. Sie informieren über die Tätigkeiten des ESF und richten sich dabei an

die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden in den Projekten und Vorhaben. Grundlage hierfür sind die Vorschriften des Artikels 115 in Verbindung mit Anhang XII, Nr. 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Öffentlichkeitsarbeit des ESF

Jede PuSch-Schule ist dazu verpflichtet, in geeigneter Weise über die Mitfinanzierung des Projektes durch den Europäischen Sozialfonds zu informieren. Den teilnehmenden Jugendlichen und ihren Eltern muss zu Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden, dass das PuSch-Projekt aus Mitteln des Landes Hessen sowie aus Mitteln des ESF gefördert wird. Die ESF-Beteiligung an der Finanzierung muss auch bei eigenen Veröffentlichungen dargestellt werden.

Dazu eignen sich insbesondere entsprechend formulierte Hinweise auf Informations-, Arbeits- und Beratungsunterlagen, Projektflyern oder Plakaten. Um visuell auf die ESF-Förderung aufmerksam zu machen, sind zum Beispiel auch ESF-Plakate in den Schulen aufzuhängen und das EU-Logo, das ESF-Hessen-Logo sowie das PuSch-Logo insbesondere beim Schriftverkehr deutlich anzubringen.

In Pressemitteilungen und Internetauftritten muss grundsätzlich auf die Finanzierung durch das Land Hessen und den ESF hingewiesen werden.



Verantwortlich:

Hessisches Kultusministerium
Referat III.4
Dr. Corinna Hartmann
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Ansprechpersonen:

Christina Hitzig
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 611 368-2651
Mail: christina.hitzig@kultus.hessen.de

Dominik Rieder
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 611 368-2653
Mail: dominik.rieder@kultus.hessen.de

Claudia Frank
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 611 368-2652
Mail: claudia.frank@kultus.hessen.de